

B. Taxibewilligungen – Taxiausweis (PTLV)

a. einzureichende Unterlagen

b. Sprachkenntnisse

§5. Genügende Sprachkenntnisse gelten als vorhanden, wenn die Taxifahrerin oder der Taxifahrer

- a. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- b. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- c. eine mündliche Sprachprüfung auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates bestanden hat, die den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht, oder
- d. im Rahmen eines kommunalen Taxibewilligungsverfahrens bereits eine Sprachprüfung bestanden hat

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Begründung)

§5. b. Sprachkenntnisse

In §5 werden die Anforderungen an den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse konkretisiert. Da es für die Berufsausübung als Taxifahrerin oder- Taxifahrer vor allem auf kommunikative Kompetenzen in einfacher Alltagssprache ankommt, **sind mündliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates ausreichend**. Ein Schulbesuch während mindestens fünf Jahren, eine abgeschlossene Berufslehre oder eine tertiäre Ausbildung in deutscher Sprache bieten in jedem Fall Gewähr für ausreichende mündliche Deutschkenntnisse. Der Schulbesuch oder Ausbildungsabschlüsse sind von den Gesuchstellenden in geeigneter Weise zu belegen. Ein Sprachzertifikat gemäss lit. c muss den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entsprechen. Bei bisherigen Taxifahrenden, die im Rahmen eines Taxibewilligungsverfahrens bereits einmal eine Sprachprüfung abgelegt und bestanden haben, kann auch ohne Nachweis gemäss lit. a - c davon ausgegangen werden, dass sie über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Sie müssen deshalb keine Sprachnachweise gemäss lit. a - c beibringen (lit. d). Damit wird eine Forderung von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden umgesetzt. Ein allgemeiner Verzicht auf Sprachnachweise bei bisherigen Taxifahrenden ginge dagegen zu weit. Das gesetzlich geforderte Sprachniveau könnte damit nicht gewährleistet werden. Zudem wäre ein allgemeines Privileg auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot problematisch. Damit bisherige Taxifahrende aber in jedem Fall genügend Zeit haben, einen Sprachnachweis gemäss §5 zu erwerben, sieht die Verordnung hier für eine **Übergangsfrist von drei Jahren** nach Inkrafttreten des PTLG und der PTLV vor (vgl. §22 Abs.2 PTLV).

Auszug aus: *Beschluss des Regierungsrates – Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (Inkraftsetzung) – Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (Erlass) vom 24.05.2023*

Link: <https://amtsblatt.zh.ch/#!/search/publications/detail/1cd9f3ed-0f8f-49a1-82a7-2bfa29ae18a4>